

# Wochenblatt

Vierter Jahrgang.

für

Preis 20. Ngr jährl.  
illuſtr. Beilage viertelj. 10 ngr

## Mühltroff, Pausa, Elſterberg und die Umgegend.

Redigirt, gedruckt und verlegt

von

August Wieprecht in Plauen

Dieses Blatt erſcheint jeden Sonnabend früh; Anzeigen und Bekanntmachungen jeder Art und jedes Orts werden aufgenommen und müſſen bis ſpäteſtens Freitag Mittag in Plauen abgegeben worden ſein. Die Inſertionsgebühren betragen für die geſpaltene Zeile oder deren Raum acht Pfennige.

N<sup>o</sup> 8.

den 19. Februar

1848.

### Verordnung,

den Verkauf verbotener Goldmünzen von Seiten der Geldwechſler betreffend;  
vom 14. Januar 1848.

(Geſetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachſen. I. 1848.)

Bereits durch die, zu weiterer Ausführung des Münzgeſetzes vom 20. Juli 1840 erlaſſene Verordnung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 8. Septbr. 1841 (Geſetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 227) ſind §. 1 unter anderen diejenigen Ducaten, welche weniger als 65 Ns wiegen, ſowie diejenigen Fünfhalerſtücke in Gold (Piſtolen), an deren geſetzlichem Gewichte bei doppelten mehr als 4 Ns, bei einfachen mehr als 2 Ns und bei halben mehr als 1 Ns fehlen, als **verbotene Münzen, denen der Umlauf in hieſigen Landen ganz unterſagt iſt**, bezeichnet, und es iſt zugleich §. 3 beſtimmt worden, daß denen, welche ſich im Beſiße verbotener Münzen befinden, geſtattet ſei, ſich derſelben entweder durch Ablieferung an die hieſige Münzſtätte, welche dafür den Metallwerth vergüten werde, oder im Wege des Geldwechſelverkehrs, auf welchen jedoch das Verbot der Wiederausgabe ſolcher Münzen als Zahlungsmittel ebenfalls unbedingte Anwendung leide, zu entledigen.

Wenn demungeachtet zur Kenntniß des unterzeichneten Miniſteriums gelangt iſt, daß ſich ſeitdem der Umlauf der leichten Goldmünzen keineswegs erheblich vermindert, und dieſes vorzüglich in dem Verfahren ſolcher Perſonen ſeinen Grund habe, welche dergleichen Münzen von den Geldwechſlern al marco kaufen, und ſodann wieder als Zahlungsmittel in Umlauf zu bringen wiſſen, ſo werden hiermit in fernerer Ausführung des Geſetzes vom 22. Juli 1840 (Geſetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 181) folgende nachträgliche Beſtimmungen getroffen:

§. 1. Der den Geldwechſlern hiñſichtlich der bei ihnen eingehenden leichten, nach §. 1 der Verordnung vom 8. September 1841 verbotenen Goldmünzen geſtattete Verkauf nach dem Gewichte und Gehalte (al marco) ſoll nur unter der Bedingung Statt finden, daß die Geldwechſler die in ihrem Beſiße befindlichen und künftighin noch bei ihnen einkommenden Goldmünzen vor dem Verkaufe **zerſchneiden** oder **zerſchneiden laſſen**.

§. 2. Daſern ein Geldwechſler dergleichen verbotene Goldmünzen unzerſchnitten al marco verkauft, ſo tritt für ihn eine Gefängnißſtrafe von ſechs Tagen bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßige Geldbuße ein. Im Wiederholungsfalle findet lediglich Gefängnißſtrafe Statt, welche bis auf acht Wochen verſchärft werden kann.

§. 3. Die §. 2 angedrohten Strafen ſollen Statt finden, es habe ein Geldwechſler ſelbſt, oder durch die Seinigen, oder dritte Perſonen, wider dieſe Verordnung gehandelt.

Hiernach haben Alle, die es angeht, ſich gebührend zu achten.

Dresden, den 14. Januar 1848.

Ministerium des Innern.

v. Falkenstein.

Demuth.